



Amtssigniert: SID2022041030071
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten

Mag. Pascal Oesch
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
+43(0)512/508-3480
umweltschutz@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Lt. Verteiler

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

U-ABF-7/59/34-2022

Innsbruck, 04.04.2022

Holz knecht Roland GmbH, Längenfeld;
Stationäre Abfallbehandlungsanlage auf GP 11795 KG Längenfeld;
Verfahren nach dem AWG 2002;
ANBERAUMUNG einer mündlichen Verhandlung

ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

I. Gegenständliches Anbringen

Mit Eingabe vom 07.05.2021, beim Landeshauptmann als zuständige Abfallbehörde eingelangt am 10.05.2021, hat die Holz knecht Roland GmbH, Lehn 25a, 6444 Längenfeld, vertreten durch die Hogge Consult KG, Zollerstraße 3, 6020 Innsbruck, um die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für eine stationäre Abfallbehandlungsanlage auf Gst. Nr. 11795, KG Längenfeld, angesucht.

Die Konsenswerberin beabsichtigt auf gegenständlicher Grundparzelle die Errichtung und den Betrieb eines Abfallzwischenlagers samt Aufbereitung von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen auf einer Fläche von ca. 7.000 m², bei einer Jahresumschlagsmenge von ca. 30.000 to sowie einer maximalen Lagerkapazität von ca. 23.000 to.

Die Konsenswerberin plant auf antragsgegenständlicher Zwischenlager- / Manipulationsfläche nachfolgende angeführte Abfallarten gem. Anhang 1 der Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 409/2020, zu lagern und zu behandeln:

SLN	Sp	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	S / B
17202	1-3	Bau- und Abbruchholz		S
31409		Bauschutt (keine Baustellenabfälle)		S / B
31409	18	Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	Nur Mischungen aus ausgew. Abfällen aus Bau- und Abrissmaßn., ohne Mörtel- und Verputzanteile	S / B
31410		Straßenaufbruch		S / B

31411	29	Aushubmaterial	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse BA gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan oder Bodenaushubdeponiequalität sowie daraus gewonnene, nicht verunreinigte Bodenbestandteile	S / B
31411	30	Aushubmaterial	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A1 gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan sowie daraus gewonnene, nicht verunreinigte Bodenbestandteile	S / B
31411	31	Aushubmaterial	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A2 gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan sowie daraus gewonnene, nicht verunreinigte Bodenbestandteile	S / B
31411	32	Aushubmaterial	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A2-G gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan sowie daraus gewonnene, nicht verunreinigte Bodenbestandteile	S / B
31411	33	Aushubmaterial	Aushubmaterial mit Inertabfalldeponiequalität	S / B
31411	34	Aushubmaterial	technisches Schüttmaterial, das weniger als 5 Vol-% bodenfremde Bestandteile enthält	S / B
31411	35	Aushubmaterial	technisches Schüttmaterial, ab 5 Vol-% bodenfremder Bestandteile	S / B
31411	38	Aushubmaterial	sonstige, nicht verunreinigte Bodenbestandteile der Qualitätsklasse A2 gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan	S / B
31411	39	Aushubmaterial	sonstige, nicht verunreinigte Bodenbestandteile der Qualitätsklasse BA gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan oder Bodenaushubdeponiequalität	S / B
31411	45	Aushubmaterial	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial eines Bau- oder Aushubvorhabens gemäß Kleinmengenregelung	S / B
31427		Betonabbruch		S / B
31427	17	Betonabbruch	Nur ausgew. Abfälle aus Bau- & Abrissmaßnahmen	S / B
31467		Gleisschottermaterial		S / B
35103		Eisen- und Stahlabfälle		S
54912		Bitumen, Asphalt		S / B
91206		Baustellenabfälle	(kein Bauschutt)	S
91501	21	Straßenkehrriecht	Nur Einkehrsplitt als natürliche Gesteinskörnung	S / B
92105	67	Holz		S

Die geplante Zufahrt zur Manipulationsfläche erfolgt über die L340 Längenfelder Straße und anschließend über Gemeindestraßen sowie betriebseigenen Grund.

Für die Aufrechterhaltung des Betriebes der Zwischenlagerung und Aufbereitung werden folgende Gerätschaften nach Bedarf und entsprechend der angegebenen abgeschätzten Einsatzdauern im Zuge der Aufbereitung und Bewirtschaftung der Zwischenlager- und Manipulationsfläche eingesetzt:

- 1 Radlader (Volvo L70H oder gleichwertig)

Einsatzdauer ca. 1000 bis 1500 Std/Jahr

- 1 Bagger (Volvo EC220E oder gleichwertig) – gegebenenfalls Betonzerkleinerung mittels Schere Einsatzdauer ca. 100 bis 150 Std/Jahr
- mobile Brech- und/oder Siebanlage bzw. Wurfgerät zur Materialveredelung inkl. Aufgabegerät (exemplarisch REMAX Type 1011 E/D-B)

Die Aufbereitung erfolge in Lohnarbeit. Die eingesetzten Geräte verfügen über eine Genehmigung nach §52 AWG 2002 und würden ca. 300 Std/Jahr eingesetzt.

Für weitere Details wird auf die eingereichten Projektunterlagen verwiesen.

II. Zu den Projektunterlagen:

Die dem gegenständlichen Vorhaben zugrundeliegenden Pläne und Projektunterlagen liegen bis zum Tag der Verhandlung beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Zi. B144, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, sowie im Gemeindeamt der Gemeinde Längenfeld zur Einsichtnahme auf.

Hinweis zur Akteneinsicht im Amt der Tiroler Landesregierung:

Aufgrund der derzeit geltenden Maßnahmen zur Eindämmung von COVID-19 ist der Zutritt von externen Personen in das Amtsgebäude nur nach vorheriger Einlasskontrolle und mit bestätigtem Termin möglich. Aus diesem Grund wird um entsprechende Terminvereinbarung unter folgenden Telefonnummern höflich ersucht: 0512 508 3467 oder 0512 508 3468.

III. Anberaumung einer mündlichen Verhandlung:

Über dieses Ansuchen findet in Anwendung der §§ 40-44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018 (AVG), in Verbindung mit dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2021 (AWG 2002), die mündliche Verhandlung am

Mittwoch, den 04.05.2022,
mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer um 09:00 Uhr
am Ort der beantragten Anlage
mit anschließender Protokollierung im Sitzungssaal der Gemeinde Längenfeld,
Oberlängenfeld 72, 6444 Längenfeld.

statt.

Es steht den Parteien frei, persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter, der zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigt sein muss, an dieser Verhandlung teilzunehmen und allfällige Einwendungen vorzubringen.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle eine/n Bevollmächtigte/n entsenden oder gemeinsam mit ihre/r/m Bevollmächtigten erscheinen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- ❖ wenn die Vertretung durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhändler erfolgt,
- ❖ wenn die Vertretung durch Familienmitglieder (z.B. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Behörde bekannt sind, erfolgt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- ❖ wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit dem Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung –

- ❖ durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Längenfeld
- ❖ durch Veröffentlichung im Internet (<https://www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/>)

kundgemacht wird/wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn sie diese Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter der Sie versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z. B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit allenfalls der Termin verschoben werden kann.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Vorkehrungen zum COVID-19-Infektionsschutz für mündliche Verhandlungen, Augenscheine, Beweisaufnahmen und dergleichen:

- ❖ Es muss sichergestellt sein, dass bei der Durchführung der mündlichen Verhandlung zwischen den anwesenden Personen ein Abstand von mindestens zwei Meter eingehalten werden kann. Dies gilt insbesondere für den Zugangsbereich sowie für den Wartebereich vor dem Verhandlungsraum.
- ❖ Die an der Verhandlung teilnehmenden Personen haben eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder einer äquivalenten bzw. einem höheren Standard entsprechenden Maske als Barriere gegen Tröpfcheninfektion zu tragen; diese ist von jedem selbst zur Verhandlung mitzubringen; dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr oder für Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen der Vorrichtung nicht zugemutet werden kann.

Ergeht an:

1. die Holzknecht Roland GmbH, Lehn 25a, 6444 Längenfeld;
2. die Hogge Consult KG, Zollerstraße 3, 6020 Innsbruck,
3. das Arbeitsinspektorat Innsbruck, Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck;
4. den Landesumweltanwalt von Tirol, Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck;
5. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, im Wege über die Abteilung Wasserwirtschaft, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
6. die Gemeinde Längenfeld, Oberlängenfeld 72, 6444 Längenfeld, als Standortgemeinde;
7. Herrn Erich Holzknecht, Unterried 69, 6444 Längenfeld, als Eigentümer der GP 11795, KG Längenfeld;

Ergeht abschriftlich an: (mit dem höflichen Ersuchen um Teilnahme bzw. um Rückmeldung, falls eine Teilnahme nicht erforderlich erscheint oder möglich ist)

1. den abfalltechnischen Amtssachverständigen DI Rudolf Neuraüter, im Hause, mit dem Ersuchen um Teilnahme;
2. den naturkundefachlichen Amtssachverständigen Mag. Otto Leiner, im Hause, mit dem Ersuchen um Teilnahme;
3. die Abteilung Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen, zH Herrn Ing. Daniel Auer, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, mit dem Ersuchen um Teilnahme;
4. die Abteilung Waldschutz, zH Herrn Mag. Andreas Krismer, Bürgerstraße 36, 6020 Innsbruck, mit dem Ersuchen um Teilnahme;
5. die Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Oberes Inntal, zH Herrn DI Marcus Berwanger, mit dem Ersuchen um Teilnahme;
6. die Abteilung Mobilitätsplanung, zH Herrn Florian Haidacher, Herrengasse 3, 6020 Innsbruck, um;
7. das Baubezirksamt Imst, Wasserwirtschaft, zH Herrn Ing. Michael Nagele, Eichenweg 40, 6460 Imst,;
8. die Abt. Gefahren u. Evakuierungsmanagement, zH Frau Mag. Petra Nittel-Gärtner, Herrengasse 3, 6020 Innsbruck.

Für den Landeshauptmann:
Mag. Pascal Oesch